

**Pflegestützpunktvertrag
zum „Pflegestützpunkt Stuttgart Äußere Stadtbezirke“
gemäß § 92c Abs. 1 SGB XI
(11.08.2010)**

zwischen der
Landeshauptstadt Stuttgart
vertreten durch
den Oberbürgermeister

und den nachfolgend genannten Kranken- bzw. Pflegekassen

AOK Baden-Württemberg, Stuttgart

BKK-Vertragsarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg
Geschäftsstelle beim BKK Landesverband Baden-Württemberg
Stuttgarter Straße 105, 70806 Kornwestheim
vertreten durch die Vorsitzenden der Mitgliederversammlung

IKK classic, Hauptverwaltung Ludwigsburg
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes

Den Ersatzkassen
BARMER GEK
Techniker Krankenkasse (TK)
Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
KKH-Allianz (Ersatzkasse)
HEK - Hanseatische Krankenkasse
hkk
gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. § 212 (5) S.6 SGB V
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg, Stuttgart,

Landwirtschaftlichen Krankenkasse Baden-Württemberg, Stuttgart

Knappschaft, Regionaldirektion München

(nachfolgend „Kranken- und Pflegekassen“ genannt)

wird folgender Vertrag auf der Grundlage des § 92c Abs. 1 SGB XI geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Dieser Pflegestützpunktvertrag regelt die Einrichtung und den Betrieb des „Pflegestützpunktes Stuttgart Äußere Stadtbezirke“ nach § 92c SGB XI in der Landeshauptstadt Stuttgart.
- (2) Die Vorgaben des § 92c SGB XI sowie die Kooperationsvereinbarung der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte Baden-Württemberg vom 15.08.2008 und die Inhalte der Pflegestützpunkt-Rahmenkonzeption der Landeshauptstadt Stuttgart sind für den „Pflegestützpunkt Stuttgart Äußere Stadtbezirke“ verbindlich.

§ 2 Träger des „Pflegestützpunktes Stuttgart Äußere Stadtbezirke“

- (1) Die Träger des zu bildenden Pflegestützpunktes sind die vertragsbeteiligten Kranken- und Pflegekassen sowie die Landeshauptstadt Stuttgart.
- (2) Geschäftsführender Träger des Pflegestützpunktes ist die Landeshauptstadt Stuttgart. Der geschäftsführende Träger ist mit der Organisation und Sicherstellung der für den Betrieb des Pflegestützpunktes notwendigen Voraussetzungen beauftragt und zugleich bevollmächtigt. Dem geschäftsführenden Träger obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über das beim Pflegestützpunkt beschäftigte Personal.
- (3) Zur Beratung der grundsätzlichen konzeptionellen Pflegestützpunkt-Weiterentwicklung in Stuttgart wird der geschäftsführende Träger einmal im Jahr eine Trägerversammlung einberufen.
- (4) Zur Unterstützung der für die Pflegestützpunkt-Arbeit wichtigen Weiterentwicklung der Infrastruktur im Vor- und Umfeld von Pflege wird der geschäftsführende Träger einen Fachbeirat einsetzen, der in der Regel zweimal jährlich zusammentritt und dem neben Leistungsträgern und Leistungsanbietern auch Selbsthilfeverbände und private Dienstleister angehören können.

§ 3 Standort, Geltungsbereich und Öffnungszeiten des „Pflegestützpunktes Stuttgart Äußere Stadtbezirke

- (1) Die Träger vereinbaren, den „Pflegestützpunkt Stuttgart Äußere Stadtbezirke“ am Standort

Sozialamt der Landeshauptstadt Stuttgart
Eberhardstraße 33
70173 Stuttgart

zu errichten.

- (2) Er trägt den Namen „Pflegestützpunkt Stuttgart Äußere Stadtbezirke“. Der Einzugsbereich für die Aufgabenerfüllung erstreckt sich auf das Gebiet der äußeren Stadtbezirke der Landeshauptstadt Stuttgart.
- (3) Der Standort liegt zentral und ist barrierefrei. Eine Anbindung an den ÖPNV ist durchgängig gegeben. Informationsschilder sind vorhanden. Das landeseinheitliche Pflegestützpunkt-Logo findet Anwendung.
- (4) An fünf Tagen in der Woche werden bedarfsgerechte Öffnungszeiten durch den geschäftsführenden Träger sichergestellt. Nähere Einzelheiten sind in der Stuttgarter Pflegestützpunkt-Rahmenkonzeption geregelt.

§ 4 Zielsetzung

- (1) Der Pflegestützpunkt erspart den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen unnötige Wege zu unterschiedlichen Ansprechpartnern, indem sie dort kostenlos träger- und anbieterübergreifende, wettbewerbsneutrale Informationen über erforderliche Hilfen und Unterstützungsleistungen aus einer Hand erhalten.
- (2) Der Pflegestützpunkt trägt zur Vernetzung des Angebotes für hilfeschende Menschen bei, das möglichst alle pflegerischen, sozialen, hauswirtschaftlichen und niedrigschwelligen Angebote vor Ort erfasst.

§ 5 Aufgaben des „Pflegestützpunktes Stuttgart Äußere Stadtbezirke“

- (1) Die Aufgaben des Pflegestützpunktes ergeben sich aus § 92c SGB XI und den Regelungen der Kooperationsvereinbarung der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte Baden-Württemberg vom 15.08.2008:

- **Auskunft und Beratung**

Der Pflegestützpunkt bietet umfassende sowie unabhängige, träger- und anbieterübergreifende, wettbewerbsneutrale Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangebote, insbesondere durch

- abschließende Einzelinformationen bzw. Beratung, wenn kein weiterer Hilfebedarf zu erkennen ist,
- Sondierungsgespräche zur Einschätzung des notwendigen Informations-, Beratungs- oder Hilfebedarfs,
- Beratungsgespräche über mögliche Hilfen und bei Bedarf Vermittlung/Kontaktaufnahme zu Leistungsanbietern.

- **Koordination**

Der Pflegestützpunkt koordiniert im Einzelfall alle für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote und gibt Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen.

- **Kooperation und Vernetzung**

Der Pflegestützpunkt fördert die Kooperation aller Beteiligten und trägt zur Vernetzung eines abgestimmten, niedrigschwelligen und wohnortnahen Angebotes für hilfeschende Menschen bei, das möglichst alle pflegerischen, hauswirtschaftlichen und sozialen Angebote vor Ort umfasst.

§ 6

Pflegeberatung nach § 7a SGB XI

- (1) Die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI ist Aufgabe der Kranken- und Pflegekassen. Sie wird bei Bedarf im „Pflegestützpunkt Stuttgart Äußere Stadtbezirke“ angeboten.

§ 7

Organisation

- (1) Durch die organisatorische Ansiedlung des „Pflegestützpunktes Stuttgart Äußere Stadtbezirke“ beim Bürgerservice Leben im Alter der Abteilung Sozialarbeit und Betreuungsbehörde des Sozialamtes der Landeshauptstadt Stuttgart wird auf die vorhandenen leistungsfähigen kommunalen Beratungsstrukturen zurückgegriffen, die Neutralität und Unabhängigkeit des Pflegestützpunktes gewährleistet und die enge Zusammenarbeit mit den Stadtteilbüros des Bürgerservice Leben im Alter gesichert. Nähere Einzelheiten gehen aus der Stuttgarter Pflegestützpunkt-Rahmenkonzeption hervor.

§ 8

Personelle Ausstattung und Qualifikation

- (1) Die durchgängige Präsenz einer Fachkraft im „Pflegestützpunkt Stuttgart Äußere Stadtbezirke“ wird während der Öffnungszeiten sichergestellt.
- (2) Das Personal (mind. 100 %-Stellenanteile) hat ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit bzw. Sozialpädagogik und entsprechende Fortbildungen nach den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 7a Abs. 3 Satz 3 SGB XI zur Anzahl und Qualifikation der Pflegeberaterinnen und Pflegeberater vom 29.08.2008.

§ 9 Sächliche Ausstattung

- (1) Geeignete Räumlichkeiten für vertrauliche Gespräche – auch für andere Beteiligte – sind vorhanden.
- (2) Telefon- und IT-Ausstattung ist vorhanden.

§ 10 Kooperation

- (1) Der „Pflegestützpunkt Stuttgart Äußere Stadtbezirke“ kooperiert mit den Anbietern von Leistungen im Vor- und Umfeld von Pflege sowie der sozialen Betreuung. Er bindet nach Möglichkeit Selbsthilfegruppen sowie geeignete ehrenamtliche und sonstige zum bürgerschaftlichen Engagement bereite Personen und Organisationen in seine Tätigkeit ein. Weitere Einzelheiten gehen aus der Stuttgarter Pflegestützpunkt-Rahmenkonzeption hervor.

§ 11 Finanzierung

- (1) Die für den laufenden Betrieb des „Pflegestützpunktes Stuttgart Äußere Stadtbezirke“ erforderlichen finanziellen Aufwendungen werden auf bis zu 80.000 EUR pro Jahr angesetzt. Sie werden zu je einem Drittel von den Trägern des Pflegestützpunktes getragen (Kranken- und Pflegekassen je ein Drittel, Landeshauptstadt Stuttgart ein Drittel).
- (2) Als Zahlungsziel für die Überweisung des jährlichen Finanzierungsanteils der vertragsbeteiligten Kranken- und Pflegekassen wird der 01.07. des laufenden Jahres festgelegt. Zu diesem Zeitpunkt werden die gesamten Kosten für das laufende Kalenderjahr in Höhe von bis zu 53.333 EUR an die Landeshauptstadt Stuttgart als kommunalen Träger überwiesen. Wird der Betrieb des Pflegestützpunktes erst nach dem 01.07. eines Jahres aufgenommen, erfolgt die Abrechnung zum Zahlungsziel 31.12. des Jahres rückwirkend entsprechend der anteiligen Kosten des ersten Betriebsjahres; die Folgeabrechnung wird dann ebenfalls zum 01.07. des Folgejahres erstellt. Zahlungsbegründende Unterlagen sind dieser Pflegestützpunktvertrag sowie der Zulassungsbescheid der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte Baden-Württemberg und die formlose Erklärung der Betriebsaufnahme durch den Pflegestützpunkt.
- (3) Der Drittelanteil von Seiten der Landeshauptstadt Stuttgart wird durch Personaleinsatz im „Pflegestützpunkt Stuttgart Äußere Stadtbezirke“ eingebracht.
- (4) Die Anschubfinanzierung gemäß § 92c Abs. 5 SGB XI wird entsprechend den Vorgaben der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte Baden-Württemberg vom geschäftsführenden Träger des Stützpunktes in eigener Verantwortung beantragt, verwendet und verwaltet.

§ 12 Dokumentation

- (1) Die Dokumentation erfolgt entsprechend den Vorgaben der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte Baden-Württemberg.
- (2) Der Pflegestützpunkt wird sich an der von Seiten des Landes Baden-Württemberg vorgesehenen Evaluation beteiligen.

§ 13 Datenschutz

- (1) Die einschlägigen Datenschutzbestimmungen des Landes Baden-Württemberg werden eingehalten. Eine Vermittlung von Sozialdaten erfolgt unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, hier besonders SGB I § 35, SGB X § 69 Abs. 1 Satz 1, SGB X § 75 Abs. 1 Satz 1 und 2. Für die Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung weiterer Sozialdaten und deren Weitergabe wird im Einzelfall das Einverständnis der Betroffenen eingeholt.
- (2) Zwischen den Trägern des Pflegestützpunktes wird eine Datenschutzvereinbarung abgeschlossen, die den Datenaustausch regelt.

§ 14 Salvatorische Klausel

- (1) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht. Die Parteien werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 15 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 2010 in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2012, gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber allen Vertragsparteien zu erklären.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Vertragspartner.

Stuttgart, den

Die Vertragsparteien: